

sener, so riete ich ihm, in der Beicht um eine commutatio poenitentiae zu bitten (denn bei einem adultus ist die Auferlegung einer größeren Buße möglich, obschon man keine so absonderliche wählen wird); das Kind aber stelle ich einem Pönitenten gleich, der seine Buße nicht mehr weiß und sicher seiner Pflicht genügt, wenn er ein heiläugiges Aequivalent geleistet hat: ich sage oder lasse dem Kind sagen *tuta conscientia*: „Kind, du hast wahrscheinlich falsch verstanden; höre jetzt nur auf damit; es ist schon genug!“ Genau das-selbe würde ich ihm auch sagen, wenn es bei mir selbst gebeichtet hätte; ich weiß einfach von der Beicht nichts mehr. Ist dies nicht einfacher *et nulla est reliqua difficultas?* Ich möchte nur bemerken, daß ich Schulkindern keine Litaneien aufgebe.

Allerdings hat der erwähnte Beichtvater objektiv sicher nur läßlich, subjektiv propter conscientiam perplexam (helfen und zugleich schweigen sollen!) wohl überhaupt nicht gesündigt.

Wien. Franz Rett, Religionslehrer.

VIII. (Genugtuung und Beichtsiegel.) Bei Standesexerzitien von Frauen sagte der Leiter dem Kooperator, daß er bei Onanismus den Pönitenten den Loskauf von Heidenkindern auferlege. Da diese Geldleistung doch nicht gut im Beichtstuhl stattfinden konnte, wurde der Exerzitienleiter fleißig in seiner Wohnung aufgesucht — wobei allerdings nicht alle in dieser Absicht kommen mußten. Nach Schlüß der Exerzitien kam auch ein Ehemalig, deren Ehe bisher kinderlos war, zum Kooperator und ersuchte ihn, ihr das Geld zum Loskauf eines Heidenkindes fortzusenden... Mit Rücksichtnahme auf die Landverhältnisse schließt diese Art der Genugtuung evident eine Gefahr für das Beichtgeheimnis ein.

Stift St. Florian. Prof. Dr. Josef Hollnsteiner.

IX. (Ablutio digitorum bei Binnationsmessen.) Zu den unter dem Titel: *Ieiunium naturale im I. Heft des Jahrganges 1922* besprochenen Fällen sei folgendes bemerkt als Ergänzung:

Die im Jahre 1920 erschienene *Editio typica des Missale Romanum* enthält: *Die 25. Decembris: In Nativitate Domini* folgende neue Rubrik: „In prima et secunda Missa, si Sacerdos aliam Missam sit celebraturus, sumpto divino Sanguine, non purificat neque abstergit Calicem, sed eum ponit super Corporale, et Palla tegit; dein, junctis manibus, dicit in medio Altaris: *Quod ore sumpsimus etc., et subinde in vase cum aqua parato digitos abluit, dicens: Corpus tuum, Domine, etc., et abstergit.* Hisce peractis, Calicem super Corporale adhuc manentem, deducta Palla, iterum disponit et cooperit, uti mos est, scilicet primum Purificatorio linteo, deinde Patena cum Hostia consecranda et Palla, ac demum velo.“

Diese Rubrik ist fast wörtlich übernommen aus einer Instruktion, die am 12. September 1857 von der S. C. R für jene Priester gegeben wurde, welche vom Apostolischen Stuhle die Vollmacht haben,